

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Passau
für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert®**

Vom 21. Februar 2005

in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 21. Mai 2013

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) An der Universität Passau wird im Rahmen der und als Ergänzung zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) für Juristen, Kulturwissenschaftler und Wirtschaftswissenschaftler in den in der Anlage I aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNICert®) abgeschlossen werden kann.

(2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen vom Sprachenzentrum der Universität Passau als der fachlich zuständigen Einrichtung und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung auf fünf Stufen sowie mit unterschiedlichen fachspezifischen Orientierungen angeboten (s. Anlage II).

(3) ¹Zweck der Prüfung zum Erwerb der UNICert[®] Basis Stufe ist der Nachweis fremdsprachlicher Grundlagen und Basisfertigkeiten, die sich an der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. ²Die Lerner verstehen beim Hören bzw. Lesen Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke zu allgemeinen oder studienbezogenen Themen. ³Sie können mit einfachen sprachlichen Mitteln Auskünfte bzw. Informationen zu einigen ausgewählten Themen von unmittelbarem Belang (z.B. Herkunft, Ausbildung, Studium, Familie, näheres Umfeld) erteilen. ⁴Sie haben innerhalb dieses Spektrums erstes soziokulturelles Wissen und grundlegende interkulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten erworben.

(4) ¹Zweck der Prüfung zum Erwerb des UNICert[®] Stufe I ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich an der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. ²Die Lerner verstehen beim Hören bzw. Lesen die wesentlichen Informationen zu allgemeinen, landeskundlichen und studienrelevanten Alltagsthemen. ³Sie können sich zu Themen von allgemeinem Interesse bzw. des eigenen Lebens- und Studenumfeldes durch die Verwendung der grundlegenden Ausdrucksmittel sowie grammatischen Strukturen und eines soliden Grundwortschatzes schriftlich und mündlich äußern bzw. austauschen. ⁴Sie haben innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten erworben.

(5) ¹Zweck der Prüfung zum Erwerb der UNICert[®] Stufe II ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich an der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. ²Die Lerner verstehen den wesentlichen Inhalt allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Texte mit allgemeinem und begrenztem themenbezogenem Vokabular, z.B. Reden und Vorträge sowie längere Texte mittlerer Schwierigkeitsstufe. ³Sie können sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen äußern und an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen, wobei sie auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzen. ⁴Sie haben innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Fertigkeiten erworben. ⁵Die erste Mobilitätsstufe ist erreicht.

(6) ¹Zweck der Prüfung zum Erwerb der UNICert® Stufe III ist der Nachweis fremdsprachlicher Kompetenzen sowie handlungsorientierter Sicherheit, die sich an der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren, sowie der Nachweis, dass der Kandidat die allgemein- und fachsprachlichen Anforderungen an einen erfolgreichen Auslands- und Studienaufenthalt im Land der Zielsprache erfüllt. ²Der Kandidat kann in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche und studienbezogene Texte ausgewählter Themengebiete und längere schwierigere gesprochene berufsbezogene Originaltexte verstehen, explizite und implizite Informationen erfassen und auch längeren Vorträgen die notwendigen Informationen entnehmen. ³Er kann sich schriftlich und mündlich unter Verwendung ausdifferenzierter Strukturen und eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu ausgewählten komplexen Themen seines Fachgebietes, die für Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern und seine persönliche Stellungnahme zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen. ⁴Er hat innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Kompetenzen erworben. ⁵Der Erwerb der UNICert® Stufe III bescheinigt darüber hinaus Kenntnisse der Fachterminologie in Rechts- beziehungsweise Kulturwissenschaft beziehungsweise in Wirtschaftswissenschaften sowie Kenntnisse des Rechts- beziehungsweise Wirtschaftssystems beziehungsweise der kulturraumspezifischen Strukturen des betreffenden Landes.

(7) ¹Zweck der Prüfung zum Erwerb der UNICert® Stufe IV ist der Nachweis von fremdsprachlichen Kompetenzen, die sich an der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. ²Der Kandidat hat bereits Auslandserfahrung gesammelt. ³Er kann längere, in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, komplexe Äußerungen allgemeinsprachlicher und fachbezogener Art und unterschiedlichster Themengebiete und komplexe, längere gesprochene allgemeine und fachbezogene Originaltexte verstehen, den Ton und Grad der Formalität einer fremdsprachlichen Äußerung erkennen und ist auch mit der spezifischen Terminologie und Idiomatik des Fachgebiets vertraut. ⁴Er kann sich an anspruchsvollen, komplexen Gesprächen, Diskussionen und Debatten ohne sprachliche Einschränkungen beteiligen und zu Sachverhalten aller Art schriftlich und mündlich längere und differenzierte Ausführungen machen. ⁵Er kann u.a. zu einer großen Breite von Themen einen im Wortschatz und Satzbau reichhaltigen und inhaltlich logisch strukturierten Vortrag flüssig halten und zu einer Veröffentlichung ausarbeiten sowie seine persönliche Meinung logisch entwickeln und überzeugende Argumente differenziert darlegen. ⁶Er hat innerhalb dieses Spektrums soziokulturelles Wissen und interkulturelle Kompetenzen erworben. ⁷Insbesondere

werden die Vertrautheit mit dem Rechts- beziehungsweise Wirtschaftssystem beziehungsweise mit den kulturraumspezifischen Strukturen des betreffenden Landes, die Beherrschung der Terminologie des Fachgebiets und die Fähigkeit, allgemeine und spezielle fachbezogene Vorgänge auf hohem Niveau mündlich und schriftlich zu bewältigen, bescheinigt.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Hochschulleitung setzt im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss ein, dem die Durchführung der UNICert[®]-Prüfungsverfahren obliegt. ²Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht nach Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 dem Vorsitzenden übertragen sind. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. der Leiter oder, auf Benennung durch diesen, der Geschäftsführer des Sprachenzentrums, sofern dieser die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzt, oder ein vom Leiter des Sprachenzentrums benannter, nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigter Vertreter;
2. je ein Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten;
3. eine nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Lehrkraft für besondere Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen.

(4) ¹Die Mitglieder sind mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen zu den Sitzungen zu laden. ²In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimm-

enthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

³Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 3 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Fremdsprachenprüfungen der einzelnen Stufen wird ein Bewerber zugelassen, wenn er:

1. an der Universität Passau als Student immatrikuliert ist,
2. in der gewählten Sprache und Stufe an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes in dem in Anlage II festgelegten Umfang regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen kann,
3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache und Stufe nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2 befreien. ²In den Stufen Basis, I und II ist, bei entsprechend nachgewiesenen Vorkenntnissen, für eine Befreiung zumindest eine Teilnahme am letzten Kurs der jeweiligen Stufe im Umfang von vier SWS notwendig. ³In den Stufen III und IV ist, bei entsprechend nachgewiesenen Vorkenntnissen, mindestens die Hälfte des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Stufe zu besuchen.

§ 5 Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt schriftlich im Sekretariat für Prüfungsangelegenheiten des Sprachenzentrums innerhalb der auf der Webseite des Sprachenzentrums bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer UNICert[®]-Prüfung ist zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1,
2. die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNICert[®]-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen,
4. eine Erklärung, dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. gegebenenfalls einen Antrag nach § 7 Abs. 6 Satz 2.

(3) ¹Die Zulassung zu den Abschnittsprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. ²Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht mit den in Abs. 2 genannten Unterlagen nachgewiesen werden oder der Bewerber gemäß 4 Abs. 1 Nr. 3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

(4) ¹Die Mitteilung über die Zulassung, die Bekanntgabe der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Veröffentlichung über das Online-Portal des Prüfungsverwaltungssystems der Universität (HISQIS). ²Bei einer Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Bewerber schrift-

lich zu benachrichtigen. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder Beisitzers ist zulässig.

§ 6 Umfang und Formen der Prüfung

(1) ¹Die Prüfungen zum Erwerb der UNICert[®] Basis Stufe, der UNICert[®] Stufe I sowie der UNICert[®] Stufe II bestehen aus schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen. ²Im schriftlichen Teil sind jeweils zwei Teilklausuren von jeweils 90 Minuten Dauer anzufertigen. ³Gegenstand der Prüfungen sind Grammatik, Wortschatz und landeskundlich-interkulturelle Sachverhalte im Kontext von Standardsituationen des Alltags. ⁴Der mündliche Prüfungsteil setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. ⁵Die produktive mündliche Leistung wird jeweils im Rahmen einer mündlichen Prüfung von ca. 10 Minuten Dauer nachgewiesen. ⁶Eine weitere mündliche Teilprüfung von ca. 15 Minuten (UNICert[®] Basis, UNICert[®] I) bzw. ca. 30 Minuten (UNICert[®] II) Dauer dient dem Nachweis des Hörverständnisses.

(2) Die Prüfung zum Erwerb der UNICert[®] Stufe III enthält die folgenden Teile:

1. ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 90 Minuten. ²In der ersten Klausur hat der Kandidat einen längeren oder mehrere kürzere Texte mit allgemein fachbezogener Thematik zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung aus der Fremdsprache ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der neunzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. ³In der zweiten Klausur sind Fragen aus dem gewählten Fachgebiet, gegebenenfalls an Hand vorgelegter Texte, in der Fremdsprache zu beantworten.

⁴Gegebenenfalls kann auch die Bearbeitung einer Fallstudie Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein. ⁵In diesem Fall besteht die Prüfung nur aus einer Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 180 Minuten.

2. ¹Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 60 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. ²Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem die aktive Sprechfertigkeit geprüft wird. ³Die Kandidaten können gebeten werden, bereits 20 Minuten vor Prüfungsbe-

ginn anzutreten, um einen Text als Gesprächsvorlage vorzubereiten. ⁴Der zweite Teil der Prüfung umfasst ca. 30 Minuten und dient dem Nachweis des Hörverständnisses.

(3) ¹Die Prüfung zum Erwerb der UNICert[®] Stufe IV enthält die folgenden Teile:

1. ¹Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Kulturwissenschaft beziehungsweise Wirtschaftswissenschaften aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von je 120 Minuten. ²In der ersten Klausur hat der Kandidat einen komplexen zusammenhängenden Fachtext oder mehrere kürzere Texte zu einem kulturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Thema zu erfassen und je nach Aufgabenstellung ins Deutsche zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu sowie zur kulturwissenschaftlichen Fachterminologie beziehungsweise zur Fachterminologie des entsprechenden Wirtschaftssystems in der Fremdsprache zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der einhundertzwanzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. ³Die zweite Klausur besteht aus einem Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätzen zu kulturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Themen des entsprechenden Sprachraums. ⁴Gegebenenfalls kann auch die Bearbeitung einer Fallstudie Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein. ⁵In diesem Fall besteht die Prüfung nur aus einer Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 240 Minuten.
2. ¹Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Rechtswissenschaft aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten. ²Die erste Klausur besteht aus einer Übersetzung eines zusammenhängenden Fachtextes ins Deutsche und Fragen zu diesem Text sowie zu Begriffen des entsprechenden Rechtssystems, wobei die Fragen in der Fremdsprache zu beantworten sind; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der einhundertzwanzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. ³Die zweite Klausur besteht aus einem längeren Fachtext oder zwei bis vier kürzeren Fachtexten zu juristischen Themen des entsprechenden Sprachraums.
3. ¹Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 75 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. ²Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führen-

den Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem Kenntnisse des gewählten Fachgebietes sowie themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit geprüft werden.³Die Kandidaten können gebeten werden, 20 bis 30 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten.⁴Der zweite Teil der Prüfung umfasst ca. 45 Minuten und dient der Überprüfung des fachbezogenen Hörverständnisses.

4. ¹Die schriftliche Prüfung besteht bei der Wahl von Deutsch als Fremdsprache aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von je 120 Minuten. ²In der ersten Klausur hat der Kandidat einen komplexen zusammenhängenden Text oder mehrere kürzere Texte zu einem anspruchsvollen Thema zu erfassen und zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu zu beantworten. ³Die zweite Klausur besteht aus einem Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätzen.

5. ¹Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 75 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. ²Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten, in dem die themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit geprüft wird. ³Kandidaten können gebeten werden, 20 bis 30 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten. ⁴Der zweite Teil der Prüfung dauert etwa 45 Minuten und dient der Überprüfung des Hörverständnisses.

§ 7 Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, wird die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.

(3) ¹Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers beziehungsweise eines Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer beziehungsweise von einem Beisitzer abgesehen werden; das gilt nicht für Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig in die Gesamtnote ein, die ohne Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet wird.

(6) ¹Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNICert[®]-Prüfungen unter Beibehaltung der Bewertungen anerkannt werden. ²Der Antrag nach Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Ergebnis und Zertifikat

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut:	eine hervorragende Leistung
1,7 und 2,0 und 2,3	gut:	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend:	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilprüfung schlechter als mit 4,0 bewertet wurde.

(4) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. ²Das Gesamtergebnis einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend.

³Über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. ²Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den gewählten fachspezifischen Ausbildungsstrang, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ³Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. ⁴Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nach Zulassung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe die Prüfung abbricht.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Bewerbers ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ⁴Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gelten die betroffenen Prüfungsteile als nicht abgelegt und sind zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird.

§ 10 Wiederholung

(1) ¹Ist eine Fremdsprachenteilprüfung nicht bestanden, ist sie innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen; §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

²Mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungsteile werden angerechnet. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ⁴Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht gehemmt oder unterbrochen; werden die Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes oder die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit in Anspruch genommen, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 1 für die Zeit der Inanspruchnahme gehemmt.

⁵Liegen besondere, vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung der Frist vor, setzt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist; andernfalls gilt der Prüfungsteil als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig.

§ 11 Besondere Regelungen für Kandidaten mit Behinderung

¹Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es angezeigt erscheinen lässt, eine Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu einem Viertel zu gewähren.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I zur Prüfungsordnung für UNIcert®

Die Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung umfasst zurzeit folgende Sprachen:

	allgemeinsprachlich- interkulturell	Rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt	Kulturwissenschaftlicher beziehungsweise Wirt- schaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
Chinesisch	UNIcert® Basis UNIcert® I	UNIcert® II, III *	UNIcert® II, III *
Französisch		UNIcert® II, III, IV	UNIcert® II, III, IV
Englisch		UNIcert® III, IV	UNIcert® III, IV
Indonesisch	UNIcert® Basis UNIcert® I, II		
Italienisch	UNIcert® I	UNIcert® II, III, IV	UNIcert® II, III, IV
Polnisch	UNIcert® I	UNIcert® II, III, IV	UNIcert® II, III, IV
Portugiesisch	UNIcert® I	UNIcert® II, III, IV	UNIcert® II, III, IV
Russisch	UNIcert® I	UNIcert® II, III, IV	UNIcert® II, III, IV
Spanisch		UNIcert® II, III, IV	UNIcert® II, III, IV
Thai	UNIcert® Basis UNIcert® I		
Tschechisch	UNIcert® I	UNIcert® II, III, IV	UNIcert® II, III, IV
Vietname- sisch	UNIcert® Basis UNIcert® I		
Deutsch als Fremdsprache	UNIcert® IV		

* UNICert[®]-Stufe III in Chinesisch kann nur nach einem mindestens einjährigen (entsprechend zwei Semestern) Studium an einer chinesischen Universität erworben werden. Dabei muss der Student an den Lehrveranstaltungen, die dem Niveau der Stufe III entsprechen, im Umfang von mindestens 8 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen. Die Entscheidung über die Anerkennung als Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 obliegt dem Prüfungsausschuss. Die an der Universität Passau zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 6 Abs. 2.

Anlage II

Studienplan

(FFA = Fachspezifische Fremdsprachenausbildung)

UNICert® Basis			
Chinesisch, Indonesisch, Thai, Vietnamesisch (12 SWS)			
Grundstufe 1.1		4 SWS	
Grundstufe 1.2		4 SWS	
Grundstufe 2.1		4 SWS	
UNICert® I			
Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Tschechisch (12 SWS)			
Grundstufe 1.1		4 SWS	
Grundstufe 1.2		4 SWS	
Grundstufe 2.1		4 SWS	
Chinesisch, Indonesisch, Thai, Vietnamesisch (12 SWS)			
Grundstufe 2.2		4 SWS	
FFA Aufbaustufe 1		4 SWS	
FFA Aufbaustufe 2		4 SWS	
UNICert® II			
Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch (12 SWS)			
Grundstufe 2.2		4 SWS	
FFA Aufbaustufe 1		4 SWS	
FFA Aufbaustufe 2		4 SWS	
Chinesisch (8 SWS)			
FFA Hauptstufe 1.1		2 SWS	
FFA Hauptstufe 1.2		2 SWS	
FFA Hauptstufe 2.1		2 SWS	
FFA Hauptstufe 2.2		2 SWS	
UNICert® III / IV			
(alle Sprachen außer Chinesisch*, Indonesisch, Thai, Vietnamesisch)			
UNICert® III (8 SWS)		UNICert® IV (8 SWS)	
FFA Hauptstufe 1.1	2 SWS	FFA Hauptstufe 2.1	2 SWS
Sprachübung UNICert® III (WS)	2 SWS	Sprachübung UNICert® IV (WS)	2 SWS
FFA Hauptstufe 1.2	2 SWS	FFA Hauptstufe 2.2	2 SWS
Sprachübung UNICert® III (SS)	2 SWS	Sprachübung UNICert® IV (SS)	2 SWS

* siehe Anlage I.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Dezember 2004 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. Februar 2005 Nr. X/4-5e69m-10b/54 652/04.

Passau, den 21. Februar 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 21. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Februar 2005.